

stoßen und solche, die das Gesetz nicht vorsieht, dürfen nicht verhängt werden.

5. Verurteilungen, die unter dem Hitler-Regime ungerechterweise aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgten, müssen aufgehoben werden.

III

Abschaffung der Hitlerschen Ausnahme- und Sondergerichte

.....

IV

Die Unabhängigkeit des Richters

.....

V

Schlußbestimmungen

(Aufbau einer ordentlichen Gerichtsorganisation)

.....

Im Anschluß an diese Proklamation Nr. 3 erließ der Kontrollrat am 30. Oktober 1945 das Kontrollratsgesetz Nr. 4 über die „Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens“³⁵. In diesem Gesetz regelte der Kontrollrat allgemein die Gerichtsorganisation (Art. 1), die Zuständigkeit der Gerichte (Art. 2 und 3) und die Entnazifizierung der Justiz (Art. 4). Er bestimmte, daß die Umgestaltung der deutschen Gerichte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 zu erfolgen hatte. Es wurde folgende Gliederung der ordentlichen Gerichte wiederhergestellt: Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte. Die Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte in Strafsachen wurde im allgemeinen nach dem Recht festgelegt, das am 30. Januar 1933 in Kraft war. Die Oberlandesgerichte waren lediglich Rechtsmittelgerichte. Schließlich bestimmte das Kontrollratsgesetz Nr. 4, daß alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt hatten, und alle anderen Personen, die an den Strafmethode des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter oder Staatsanwalt zu entheben waren.

Abgesehen von der letzten Bestimmung (Art. 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 4), die im Hinblick auf die Demokratisierung der deutschen Rechtspflege große Bedeutung hatte, stellten die Proklamation Nr. 3³⁵

35. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2 vom 30. 11. 1945, S. 26.